

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.239 vom 4. März 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2013.239

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.239 du 4 mars 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.239 del 4 marzo 2014

Regeste

Verlegung eines Einkaufs in die 2. Säule sowie des Beitrags an die 3. Säule a bei internationaler Ausscheidung. Soweit auf dem ausländischen Einkommen Beiträge an berufliche Vorsorge bezahlt wurden, sind darauf auch solche zu verlegen. Der "kleine" Beitrag an die 3. Säule a ist auf das schweizerische Einkommen zu verlegen.

Erwägungen

E. 1

ST.2013.278 Entscheid

E. 4

Bei der beruflichen Selbstvorsorge ist wiederum auf das Präjudiz VGr, 21. September 2011, SB.2011.00037 zu verweisen. Demnach ist entscheidend, dass der Pflichtige den "kleinen" Abzug geltend macht, welcher nicht nach der Höhe des unselbstständigen Erwerbseinkommens, geschweige des ausländischen Einkommens bemessen wird. Damit ist der gesamte Betrag auf die schweizerischen Einkommensbestandteile zu verlegen. Dies führt ohne Weiteres zur Gutheissung von Rekurs und Beschwerde in diesem Punkt. 1 DB.2013.239 1 ST.2013.278

- 8 -

E. 5

Gestützt auf diese Erwägungen sind Beschwerde und Rekurs teilweise gutzuheissen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Aufgrund ihres weit überwiegenden Unterliegens ist den Pflichtigen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.